

Städten durch eine solche veränderte Einrichtung bedroht werde; aber, meine Herren, die Wiedergeburt unseres Staatslebens macht mehr oder weniger Opfer dieser Art für alle Stände nothwendig; sie sind auch fast von allen Ständen gebracht worden, und wenn für den Einzelnen hie und da auch wirklich Nachtheile daraus hervortreten sollten, so möge solche die höhere Rücksicht auf den allgemeineren Aufschwung aller Gewerbe, die tröstende Aussicht zur freieren Benützung jeder günstigen Conjunction und zur Beseitigung aller der Hemmungen und Streitigkeiten trösten, womit sich jetzt die Innungen selbst stets unter einander anfeindeten und sich gegenseitig ihr Auskommen verkümmerten. Soll eine wahre Vereinigung aller Stände bewirkt werden, so kann dieß nur dadurch geschehen, wenn alle Fesseln, die jetzt noch der Entwicklung einer freien Thätigkeit entgegenstehen, allmählig fallen. Sie sind eben so wohl unpassende Ueberreste einer frühern Zeit, wie Frohnden, Servituten und Bannrechte. Die Städte können nicht allein auf ihren Vorrechten beharren wollen, nachdem sie gegen jene selbst mitgekämpft haben. Man sage nicht, daß nur gegen Entschädigung bisher Rechte aufgegeben worden seien; ich erwähne zur Widerlegung dieser Behauptung nur die unentgeltliche Aufhebung der Zwangsdienste, den Wegfall der Abzugsgelder, der manchen Obrigkeiten sonst zustand. Eben so gewiß diese und andere Vorzüge von ihren Nutznießern ohne Entschädigung aufgegeben werden mußten; eben so wenig können andere vorübergehende Nachtheile einem Stand Veranlassung geben, allgemeine Anforderungen, welche die Zeit gebieterisch fordert, zurückzuweisen. Ich wiederhole es, ich stimme nochmals für das Amendement, nicht weil ich dasselbe an sich für zweckmäßig, sondern bloß für geeignet halte, die Regierung jedenfalls zur Rücknahme dieses Gesetzes zu bewegen.

Abg. Richter (aus Lengenfeld): Ich spreche gegen das Amendement, weil darin zu weit gegangen ist. Ich abstrahire ganz von der Frage, ob auf dem Lande eine größere Gewerbsfreiheit bestehen soll. Davon ist hier gar nicht die Rede, sondern es handelt sich um die Frage: Sollen die Innungen, soll der Innungszwang ganz abgeschafft werden? Zwar sagt das Amendement, die Innungen sollen als Privatvereine fortbestehen können. Ich darf wohl nur bemerken, daß sie dann aus der Reihe der Körperschaften verschwinden, und eigentlich gar keine Rechte mehr haben. Dann würde ich auch gegen Privatvereine sein, die keinen Zweck weiter haben können, als die Arbeiten zu vertheuern. Die Auflösung der Innungen ist ursprünglich von Frankreich ausgegangen. Die französische Nationalversammlung decretirte den 4. August 1791 die Aufhebung der Zünfte und Gilden, zugleich hob sie aber alle Vorrechte des Adels und der Geistlichkeit, alle gutherrlichen Rechte, das ganze Lehnsystem — ohne Entschädigung ebenfalls auf. — Revolutionen machen rasche Schritte, ohne Schonung des Bestehenden. Holland, das 1807 entstandene Königreich Westphalen und noch einige Länder, die mit Frankreich in engster Verbindung standen, folgten dem Beispiele. Preußen, damals Westphalens Nachbarstaat, führte 1810 die Freiheit der Gewerbe ein, jedoch mit gewissen Modificationen und Ent-

schädigungen. Dagegen belegte es die Gewerbe mit Patentsteuer. Nun fragt sich, welche Erfahrungen haben sich hieraus ergeben? Der Herr Antragsteller wird hierüber wohl eben so wenig Erfahrung haben als ich. Aber Schriftsteller, die diesen Gegenstand bearbeitet haben, behaupten, daß seitdem manche Gewerbe ganz herabgekommen, daß diese und der Handel weniger solid wurden, daß die Ortschaften mit einer Menge von Handwerkseuten überfüllt wurden, die sich dann nicht ernähren konnten, und von den Gemeinden ernährt werden mußten. In manchen Ländern, in Neapel, in Ostfriesland, in Hanover, wo man die Innungen aufgehoben hatte, hat man aus Ueberzeugung von ihrer Nützlichkeit sie wieder eingeführt. Sollte man unter diesen Umständen nicht behutsam gehen, und Anstand nehmen, etwas abzuschaffen, ehe man gewiß weiß, daß man etwas Besseres an die Stelle setzen kann? Der Gesetzgeber darf sich nicht von der Einbildungskraft hinreißen lassen, wo es auf kaltblütige, vorsichtige Prüfung ankommt. Der Antragsteller hat sich auf das natürliche Recht bezogen. Wir leben nicht mehr im Zustande der Natur, wir leben im gesellschaftlichen Verbande. Dieser Verband verkürzt in vielen Fällen die natürliche Freiheit. Die Aufhebung der Innungsrechte soll den Innungen vortheilhaft sein. Nun, ein großer Vortheil kann es nicht sein, wenn ihre Nahrung durch eine größere Theilnahme geschwächt, ja ganz vernichtet wird. Und welchen Vortheil hat denn ein Handwerker, wenn er mehrere, nicht in Verwandtschaft stehende Handwerke treiben kann? Er wird immer nur eins mit Geschicklichkeit treiben, in dem er sich von Jugend an Fertigkeit erworben hat, in andern aber Stümper bleiben. Man wird immer dem mehr Vertrauen schenken, der das, was er treibt, recht gelernt hat. Es sind noch die Streitigkeiten erwähnt worden, die aus dem Zunftzwange entstehen. Diese Streitigkeiten soll das vorliegende Gesetz möglichst vermeiden. Sollte man aber alles abschaffen, was Prozesse veranlassen kann, so muß man alle Servituten, Gerechtsame, ja das Grundeigenthum selbst abschaffen. Noch wende ich mich zu dem, was der Abg. v. Thielau über den im 1. §. festgestellten Begriff geäußert hat. Er sagt, der §. erweitere die bisher den Innungen zugestandenen Rechte, indem er den Zunftzwang auch nicht confirmirten Innungen zugestehet. Wahr ist es allerdings, daß bisher nur solchen Handwerken ein Zunftzwang zugestanden wurde, deren Specialartikel landesherrlich confirmirt waren. Indessen stand es solchen Innungen, welche schon lange bestanden hatten und deren Artikel in früherer Zeit von ihren Gerichtsherrschaften und Obrigkeiten bestätigt waren, allemal frei, ihre Artikel noch höhern Orts bestätigen zu lassen. Ferner, wenn ein Handwerk einmal in Sachsen allgemein als ein zünftiges betrieben wurde, so durfte nirgends ein bloßer Geselle oder ein Anderer die Profession auch an einem solchen Orte treiben, wo die Innung nicht confirmirte Artikel hatte. Also stellt das Gesetz im Grunde nur fest, was bisher schon bestand. Indessen habe ich doch zu bemerken, daß der im 2. und 3. Sage des §. gebrauchte Ausdruck: „confirmirte Artikel“, worauf besonders nach dem 3. Sage bei den Entscheidungen Rücksicht ge-